

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 13 (1915)

Heft: 8

Artikel: Ein altes Hebammenlehrbuch

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-952144>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausg. 7, Bern,

wohin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Lardy,

Privatdocent für Geburtshilfe und Gynaecologie.

Schanzenbergstrasse Nr. 15, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Frl. Marie Wenger, Hebamme, Lorrainestr. 18, Bern.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 2. 50 für die Schweiz
Mk. 2. 50 für das Ausland.

Inserate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Pettizelle.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Ein altes Hebammenlehrbuch.

Vor mir liegt ein altes Büchlein aus dem Jahre 1821. Es ist das „Handbuch der Entbindungskunst für Hebammen von Dr. H. A. von Schiferli“. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, Aarau 1821. In Kommission bei H. A. Sauerländer.

Zuerst werfen wir einen Blick auf den Verfasser des Buches.

Rudolf Abraham Schiferli wurde geboren 1775 in Bern, aber als Bürger der Stadt Thun. Den größten Teil seiner Jugendjahre brachte er im damals noch unter bernischer Herrschaft stehenden Aargau zu, im Dorfe Amerzwil, wo sein Vater als Geistlicher wirkte. Nach Absolvierung der Schule zu Lenzburg kam er mit 14 Jahren nach Bern, um philosophische und philologische Studien zu treiben und sich später der Theologie zu widmen. Doch bald zeigte sich bei ihm ein Drang zur Medizin, und sein Oheim, Dr. Wyß, ein tüchtiger Arzt, beriet ihn dabei, da der Vater schon kurz zuvor gestorben war. In Bern gab es damals noch keine Hochschule und die Medizin wurde nur von sogenannten Chirurgen oder Badern gelehrt; so entschloß sich denn der junge Mann, sein geringes Vermögen zum größten Teile seiner Ausbildung zu widmen. 1795 bezog er die Universität Jena, wo er unter anderen den berühmten Hufeland zum Lehrer hatte. Nach einem Jahre schon konnte er mit Auszeichnung das Doktorexamen machen. Dann zog er nach Wien, das damals die jungen Ärzte der ganzen Welt anzog, zur weiteren Ausbildung. Im nächsten Jahre sehen wir ihn in Paris, und durch eine gediegene Arbeit erwarb er sich dort die Mitgliedschaft der Société de Médecine de Paris.

Als nun sein Vaterland die Ehrungen des jungen Mitbürgers im Auslande erfuhr, blieb es auch nicht zurück, und seine Vaterstadt Thun sandte ihm bei Gelegenheit seiner Doktorarbeit zwei Medaillen zu; auch wurde er aufgenommen in die Göttingische Gesellschaft für Geburtshilfe, die Schweizerische Gesellschaft korrespondierender Ärzte und Wundärzte und die Oekonomische Gesellschaft in Bern.

1798 kehrte Schiferli nach Bern zurück, erlangte das Patent als praktischer Arzt und Wundarzt. In früheren Zeiten waren Ärzte und Wundärzte streng getrennt gewesen: der Arzt, der gebildete Mediziner, behandelte den Kranken mit Mitteln und wenn irgend ein chirurgischer Eingriff nötig war, so gab er es an, aber nie hätte er selber einen solchen vorgenommen, dazu war der Wundarzt, der Bader oder Feldscher da; der Arzt hielt es unter seiner Würde, einen Eingriff selber zu machen. Jeder Aderlaß wurde vom Feldscher gemacht. Zur Zeit Schiferlis hatten sich die Verhältnisse schon geändert. Wohl zum Teil infolge der vielen Kriege und der dadurch benötigten Wundpflege hatten sich die Ärzte

auch diesem Zweige der Heilkunde zugewendet und man wurde jetzt Arzt und Wundarzt. Daneben existierten die alten Feldschere noch weiter und bildeten einen unteren Zweig des Medizinalpersonales.

Auch Schiferli bekam nun bald Gelegenheit, sich auf dem Gebiete der militärischen Medizin, des Sanitätswesens zu betätigen. 1797 erhielt er das Patent als medizinischer Feldzeugwart in Bern. 1798 brach die Sturmflut der französischen Truppen über unser unglückliches Vaterland herein, die, unter dem Vorwande der Schweiz die Freiheit zu bringen, raubten, fengten und mordeten. Die alte Eidgenossenschaft fiel auch mit dem Falle Berns. Schiferli stellte nun seine ganze Kraft in den Dienst der Feldsanität und erlangte auch bald die Anerkennung, die seine Kenntnisse und sein organisatorisches Talent verdienten. 1799 wurde er Oberchirurg der helvetischen Legion mit Majorsrang und etwas später Generalchirurg der helvetischen Truppen mit Oberstenrang. Er war 24 Jahre alt.

Als Inhaber seiner neuen Stellung war es in erster Linie seine Aufgabe, das in der langen Friedenszeit arg vernachlässigte Sanitätswesen der bernischen und schweizerischen Truppen neu zu organisieren, und er entledigte sich seiner Aufgabe mit hohem Geschick und zum großen Nutzen seines Vaterlandes. Nach der durch den Steckbrief bewirkten Veränderung der politischen Lage praktizierte er eine Zeit lang in seiner Heimatstadt Thun und wurde dann in Bern Garnisonsarzt, eine Stelle, die er bis 1812 innebehielt.

Immer hatte er einen offenen Blick für das, was neues in der Medizin auftauchte, und was not tat, zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Besonders arbeitete er an der Verbreitung der Impfung mit Kuhpocken gegen die so verderblichen Blattern. Er schrieb darüber in Tageszeitungen und erbot sich, die Impfung der Kinder und Erwachsenen gratis vorzunehmen, „um dieses Geschäft den Händen der Bader, Bartpufer und Marktchreier zu entreißen“, damit es mit garantiert reiner Lymphe ausgeführt werde.

Schiferli und einige andere Männer von hoher medizinischer Bildung hatten eine medizinische Schule in Bern gegründet und diese wurde 1805 von der Regierung übernommen und zur Akademie umgestaltet, aus dieser wurde 1836 die bernische Hochschule. 1805 wurde Schiferli der erste Professor der Chirurgie und Entbindungskunst. 1806 gab er in erster Auflage das uns hier interessierende Handbuch der Entbindungskunst für Hebammen heraus. In einer Dekanatsrede, die er 1807 hielt, sagte er in Bezug auf die Neueinrichtung eines Lehrstuhles für Geburtshilfe: „Und wo ist das Bedürfnis dieser Kunst dringender als in unserem Lande, wo, wie ich aus offiziellen Berichten weiß, in einigen Gegenden die Hebammen den Kreißenden auf den Unterleib treten, um die

Geburt zu befördern.“ Er war 1806 zum Lehrer an der Hebammenschule ernannt worden und gab sich auch der hieraus erwachsenden Aufgabe mit Eifer hin. In öffentlichen Blättern publizierte er eine „Einladung zur Benutzung des bernischen Geburtshilfsinstituts“. Er zeigt darin die schweren Folgen einer ungenügenden Ausbildung in der Geburtshilfe, erwähnt die Anschaffung einer Professur für Geburtshilfe, der nur noch das Gebärhäus fehle. Er wünscht, daß Dörfer- und Städtegemeinden taugliche Personen zu Hebammen ausbilden lassen, in Kurven, die vom 15. Dezember bis Ostern und von Ostern bis Michaelis dauern. Es mögen auch Angehörige anderer Kantone gefandt werden.

Sein unermüdeliches Wirken zum allgemeinen Wohle und zur Beförderung der medizinischen Wissenschaft blieb nicht ohne Anerkennung und die bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit standen mit ihm in regem Briefwechsel. Er war auch einer der Hauptgründer der jetzt noch bestehenden Ärztegesellschaft des Kantons Bern, die damals den Namen Medizinisch-Chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern trug.

Die Folgen seiner angestregten Tätigkeit blieben nicht aus und seine Gesundheit ließ zu wünschen übrig. So entschloß er sich denn, einen neuen Wirkungskreis, der sich ihm darbot, anzunehmen. Die Großfürstin Konstantin von Rußland, geborene Prinzessin von Sachsen-Coburg-Saalfeld, ernannte ihn zu ihrem Cavalier d'honneur und später wurde er der eigentliche Verwalter ihrer ausgebehten Besitzungen. Sie ließ sich in der Esplanade bei Bern nieder und Schiferli, der unterdessen in den Adelsstand erhoben worden war, ließ es sich nicht nehmen, auch in seiner neuen Stellung seinen Mitbürgern zu dienen. Er wurde Bürger der Stadt Bern und bei Mohren zünftig, 1814 Mitglied des Großen Rates und nachher in eine Reihe anderer Behörden gewählt, in denen er nicht nachließ in seinen Bemühungen um das öffentliche Wohl. Auch noch eine Reihe Ehrungen von hohen und höchsten Stellen des Auslandes fielen ihm zu. Aber auch von Trauer blieb er nicht verschont; seine Frau, die ihm zwei Söhne gezeugt hatte, starb früh. 1832 erfolgte der Tod seines älteren Sohnes, ein harter Schlag für ihn. 1837 warf ihn ein heftiger Grippeanfall aufs Krankenlager und er sollte nicht mehr erheben. Am 3. Juni verschied er, bis an sein Ende unermüdelich besorgt um das Wohlergehen Anderer.

Sein jüngerer Sohn wurde ein in Bern hochgeschätzter Arzt, der seinen Vater auf dem Totenbette trenn pflegte und von dem wir noch eine genaue Krankengeschichte besitzen über die letzte Krankheit seines Vaters.

Um nun einiges über das Hebammenbuch zu sagen, so ist es am besten, wenn wir etwas aus der Einleitung hier anführen, um den vortrefflichen Geist zu zeigen, der darin herrscht. Nachdem der Verfasser festgestellt hat, daß der

Beruf einer Hebamme gewisse Fähigkeiten voraussetzt, fährt er fort: Es ist aber nicht genug, die nötigen Eigenschaften zur Erlernung dieser Kunst zu besitzen, man muß auch ihrer Ausübung fähig sein. Damit man sich aber nicht einem Berufe widme, zu dessen Erlernung und Ausübung man keine Fähigkeiten hat, so ist es nötig, die Bedingungen zu kennen, unter denen man hoffen kann, zu einiger Vollkommenheit in derselben zu gelangen. Wenn dieses bei jedem Berufe ohne Ausnahme nötig ist, so ist es noch dazu höchst wichtig bei dem einer Hebamme. Diese kann durch unbedeutend scheinende Nachlässigkeit, durch den geringsten Fehler, das Leben der Mütter und Kinder in Gefahr setzen und diejenigen dem Tode preisgeben, die durch geschicktere Hilfe nützliche Glieder des Staates geblieben oder geworden wären. Daher ist es nicht zu berechnen, wie groß die Verantwortung sei, welche Personen auf sich laden, die, unbekannt mit den Erfordernissen zu ihrem Berufe, ungebildet und unwissend, denselben ohne Scheu dennoch ausüben; während er hingegen einer geschickten und wohlgebildeten Hebamme den schönsten inneren Lohn bringt, auf den eine Frau Anspruch machen kann.

Wenn alle Geburten normal wären, fährt er dann fort, so wäre die Ausbildung zur Hebamme nicht nötig, und jede Frau könnte den nötigen Beistand leisten. Aber:

„Eine Hebamme muß alle Organe des weiblichen Körpers, welche auf irgend eine Art zu dem Geburtsgeschäfte beitragen, den Nutzen und die Berrichtungen dieser Organe kennen, damit sie sich alles, was bei der Schwangerschaft, Geburt und in den Wochen vorgeht, zu erklären wisse, und damit sie die Ursachen kenne, deren Effekt das Geburtsgeschäfte ist. Sie muß mit allen, in der Schwangerschaft und bei der Geburt möglichen Fällen bekannt sein, die eine Abweichung von dem gewöhnlichen Geburtsgeschäfte veranlassen und demselben, so weit es ihres Amtes ist, abzuwehren wissen. Das Geburtsgeschäfte ist zwar einzig das Werk der Natur, die Hebamme daher nichts als ihre Dienerin; allein wo die Berrichtungen jener durch irgend einen Umstand gestört werden, da muß ihr die Hebamme zu Hilfe kommen.“

Die Eigenschaften, die eine gute Hebamme haben muß, teilt Schifferli in physische und moralische ein. Unter den ersteren zählt er auf: Einen gesunden, starken Körperbau, um die in ihrem Berufe häufigen und oft anhaltend nötigen Nachtwachen, Arbeiten und andere Beschwerlichkeiten ohne Schaden der eigenen Gesundheit auszuhalten, damit sie nicht, wo die Geburtsarbeit von langer Dauer ist, wegen eigener Entkräftigung die Gebärende vielleicht in dem wichtigsten Zeitpunkte verlassen muß. Die Hebamme darf keine offenbaren Mißbildungen haben, weil sie, unberechnet, daß solche gewöhnlich auf den Gesundheitszustand Einfluß haben, bei empfindlichen, reizbaren und schwachen Weibern Abscheu erregen und hiedurch ihr Zutrauen zu den Hebammen schwächen könnten.

Ferner will der Verfasser, daß die Hebamme gute, scharfe Sinnesorgane hat, scharfes Gehör, um die Stimme der schwachen Gebärenden hören zu können (denn die Behorchung der kindlichen Herztöne war damals noch nicht bekannt), scharfes Gesicht und besonders scharfes Tastgefühl. „Mit Recht sagt man daher“, bemerkt er, „die Hebamme müsse die Augen in den Fingern haben“.

Je schmaler die Hände einer Hebamme gebildet sind und je längere Finger sie hat, desto leichter wird ihr in Hinsicht auf die Handgriffe die Ausübung ihres Berufes werden. Ich will hiedurch nicht sagen, daß ohne diese Eigenschaft eine Person zu diesem Berufe untauglich sei; denn durch Geschicklichkeit und Übung kann man mit minder tauglichen Händen weit mehr ausrichten, als eine Ungeübte mit den bestgebauten. Es kommt ja nicht nur auf das Werkzeug an, ob ein Künstler seine Arbeit gut

oder schlecht mache; sonst könnte, mit guten Werkzeugen versehen, jeder ein Künstler sein, allein unfreitig wird ein schlechtes Werkzeug auch dem besten Künstler, mehr oder minder, hinderlich sein.

Unter den geistigen Eigenschaften, die die gute Hebamme zieren, führt der Verfasser auf: eine gute Beurteilungskraft, sie muß scharfsinnig sein; ferner muß sie Vorsicht haben und schließlich Standhaftigkeit und Geduld aufweisen. Endlich gehört zu ihr noch die Sanftmut, um die Belästigungen, welche ihr, meistens unwillkürlich von den Gebärenden, oder willkürlich von den Umstehenden, angetan werden, ohne Zorn zu ertragen und sich ja nicht verleiten zu lassen, mit der Gebärenden deswegen auf irgend eine Weise vorher zu verfahren.

Dann spricht der Verfasser noch über die Pflichten der Hebamme gegen sich selbst, sittliche Aufführung und Mäßigkeit; gegen ihre Mitbürgerinnen, besonders die Verschwiegenheit; gegen den Geburtshelfer, den sie, wenn er gerufen werden muß, genau mit ihren Beobachtungen bekannt machen muß, und endlich noch Pflichten gegen die Obrigkeit, die den Gegenstand der Hebammenverordnungen ausmachen.

Was nun den eigentlichen Inhalt des Lehrbuches betrifft, so finden wir vieles der heutigen Zeit ähnlich, in anderen Fragen ging man damals anders vor. Die äußere Untersuchung wurde z. B. nicht sehr intensiv betrieben: man suchte mehr Aufklärung von der inneren, dem „Zufühlen“, wie man es nannte. Diese wurde am liebsten im Stehen der Schwangeren gemacht; die Hebamme saß dabei vor ihr auf einem niederen Stuhl und stützte das Kreuz der Frau mit dem linken Arme. Ein richtiges Zusammenarbeiten der inneren mit der äußeren Hand ist erst bei der inneren Wendung angegehen. Für die Geburt brauchte man den früher allgemein verbreiteten Geburtsstuhl nicht mehr; dagegen wurde die obere Hälfte des Bettes durch Kissen höher gemacht als die untere, so daß von Anfang an der Steiß der Frau frei lag, ähnlich wie wir es jetzt am Ende der Austreibungszeit machen.

Die Geburt des Kindes wird in 5 Perioden eingeteilt: 1. die Vorwehen, 2. die Eröffnung bis zum Platzenprung, 3. die erste Hälfte der Austreibungszeit, bis der Kopf auf Beckenboden steht, 4. die eigentliche Austreibung des Kindes und 5. die Nachgeburtszeit.

Der Raum mangelt uns, um noch mehr auf den Inhalt des Büchleins einzugehen: das Gesagte genügt übrigens, um uns zu überzeugen, daß auch schon in damaliger Zeit viel getan wurde, um den Beistand bei Geburten zu einem möglichst sachgemäßen zu gestalten. Und dankbar gedenken wir der Männer, die, wie Schifferli, ihre Kraft in den Dienst der Allgemeinheit stellten und durch ihre Kenntnisse und ihren Scharfsinn befähigt sind, die Fortschritte zu verwirklichen, die auf lange Zeit hinaus das Loß ihrer Mitbürger zu verbessern geeignet sind.

Wesprechungen.

Dr. D. Gottlieb-Thranhaerd: Gesundheitspflege in den verschiedenen Jahreszeiten. Verlag von A. Wehner, Zürich 6, Märenbergstraße 19.

Der Verfasser behandelt in gefälliger Sprache eine Reihe von hygienischen Fragen, wie sie in den verschiedenen Jahreszeiten uns entgegen treten. Kleidung, Nahrung, Beleuchtung der Wohnräume, Heizung derselben und viele andere Gebiete ziehen an unseren Augen vorbei und mancher nützliche Wint wird gegeben. Der Preis des hübsch broschierten Büchleins beträgt Fr. 1. 60.

Bilderatlas zu Pfarrer Künzle's Christ und Uchrut. Uster, Verlag von F. Gyr-Niederer. Preis: Fr. 1.

Auf 12 Tafeln bringt der Verfasser eine Menge gelungener Abbildungen in farbiger

Wiedergabe von den hauptsächlichsten Kräutern unserer Gegenden. Beigegeben ist ein Register über Fundort, Blüte und Sammelzeit der Pflanzen. Der Preis ist bei der Menge des Gebotenen ein mäßiger zu nennen.

Schweizer. Hebammenverein.

Bekanntmachung.

Es zeigt sich, daß es immer noch viele Mitglieder gibt, welche die Zeitung nicht lesen und ebenfalls die Statuten nicht kennen.

Die Krankenkasse-Kommission sieht sich daher veranlaßt, besonders auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Alle Briefe, die die Krankenkasse betreffen, sind an die Krankenkasse-Kommission in Winterthur zu senden. Wenn infolge falscher Adressierung Verspätungen eintreten, so haben sich die Mitglieder die Schuld selbst zuzuschreiben und allfälligen Schaden selber zu tragen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich genau an die in den Statuten vorgeschriebenen Termine betreffend An- und Abmeldung zu halten und dafür zu sorgen, daß die Scheine genau ausgefüllt werden. Wöchnerinnen haben für sechs Wochen, also 42 Tage, Anspruch auf Krankengeld. Wenn ein Mitglied vor Ablauf dieser Zeit den Berufsgeschäften nachgeht, so wird vom Verdienst ein Abzug bis zum Maximum von 25 Fr. in Rechnung gebracht. Es geht nicht an, sich abzumelden, bevor die sechs Wochen verstrichen sind. Der Hebammenberuf ist nicht mit Tagelohnarbeit gleich zu stellen.

3. Schon vor Jahren wurde in einer Delegierten- und Generalversammlung festgestellt, daß weder für Erholungskuren noch für Ferien Ansprüche an die Krankenkasse gemacht werden können. Nur solche, welche infolge Krankheit notwendig sind, haben Anspruch auf die statistische Unterstützung.

4. Mitglieder, welche in eine andere Krankenkasse eintreten wollen, haben vorher die Zustimmung der Krankenkasse-Kommission einzuholen (Art. 12 der Statuten). Gegen ablehnenden Bescheid kann von der Betreffenden an die Generalversammlung recurriert werden. Uebertritt in eine andere Kasse ohne Bewilligung hätte Ausschluß zur Folge.

5. Die Mitglieder werden besonders auf folgende Artikel der Statuten aufmerksam gemacht und dem Studium empfohlen: Art. 6, 12, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 29.

Werden diese Vorschriften und die Bestimmungen des Reglements gut beachtet, so werden beiden Teilen, sowohl den Mitgliedern als der Krankenkasse-Kommission, weniger Unannehmlichkeiten erwachsen.

Für die Krankenkasse-Kommission in Winterthur:
Frau Wirth, Präsidentin.
Frau Manz, Aktuarin.
Frl. E. Kirchhofer, Kassiererin.

Krankenkasse.

Erkrankte Mitglieder:

Frau Baumgartner, Eichwies (St. Gallen).
Frl. Wuhmann, Zürich (Bürgerheim).
Frau Hager, Rosbach (St. Gallen).
Frau Lüthy, Holzikon (Aargau).
Frau Sollberger, Bern.
Frau Ruffbaum, Basel.
Frl. Bergamin, St. Gallen (z. Z. Zürich).
Frau Ammacker, Oberried (Bern).
Frau Brüdler, Reichenbach (Bern).
Frau Spahn, Schaffhausen.
Frau Rüdisühli, Frümjen (St. Gallen).
Mlle. Auberson, Essertines (Vaud).
Frau Schneider, Zürich III.
Frau Bänninger, Seebach (Zürich).
Frau Möhl, Auenhofen (Thurgau).
Mlle. Hemingard, Vevey (Vaud).